

SPRINKLER- ANLAGEN ABER SICHER!

Ihr Gebäude ist zum Schutz von Menschen und Sachwerten mit Sprinkleranlagen ausgerüstet. Als Eigentümer- und Nutzerschaft sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Sprinkleranlagen jederzeit betriebsbereit zu halten.

Die folgenden fünf Punkte fassen die wichtigsten Pflichten der Eigentümer- und Nutzerschaft zum sicheren Betrieb der Anlagen während ihres ganzen Lebenszyklus zusammen. Damit Ihre Sprinkleranlagen mit Sicherheit funktionieren, wenn es darauf ankommt.

1. Sprinklerwart

Für jede Anlage werden ein Sprinklerwart und dessen Stellvertreter definiert. Diese sind für die Anlagen und die regelmässige Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen verantwortlich. Die Ergebnisse der Kontrollen werden im Kontrollbuch dokumentiert.

Die Instruktion des Sprinklerwarts und dessen Stellvertreters hat durch eine, von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anerkannte, Sprinklerfirma zu erfolgen. Wird die Funktion des Sprinklerwarts oder dessen Stellvertreters (auch kurzzeitig) auf eine andere Person übertragen, ist die Eigentümerschaft verantwortlich, dass die Instruktion erneut durch eine, von der VKF anerkannte, Sprinklerfirma durchzuführen ist.

2. Wartung

Die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Sprinkleranlagen sind mit einer, durch die VKF anerkannte, Sprinklerfirma vertraglich zu regeln. Für die Wartung sind der Stand der Technik sowie die Herstellerangaben massgebend.

3. Anpassungen

Die Sprinkleranlagen sind bei betrieblichen (z. B. Lagergut, Lagerart, Lagerhöhe) und baulichen Veränderungen laufend durch eine VKF-anerkannte Sprinklerfirma anzupassen.

4. Temporäre Ausserbetriebsetzung und Ausfall

Während des Ausfalles sowie der temporären Ausserbetriebsetzung des Sprinklerschutzes – z. B. während Umbau- oder Wartungsarbeiten – sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen (siehe Faktenblatt «Temporäre Ausserbetriebsetzung Sprinkleranlagen»). In der Regel sind Brandwachen mit Löscheinrichtungen erforderlich. Ausschaltungen von mehr als 24 Stunden sind der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr durch den Anlagenverantwortlichen über den Link <https://gma.feuerwehr-gvz.ch> mindestens drei Tage im Voraus zu melden.

Nach der Wiederinbetriebnahme muss die Betriebsbereitschaft der Sprinkleranlagen überprüft werden.

5. Stilllegung/Rückbau

Die Stilllegung und/oder der Rückbau von Sprinkleranlagen erfordern die Zustimmung der GVZ.



Weiterführende Informationen
www.gvz.ch → Brandschutz
→ Informationsmaterial

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!
Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
Abteilung Brandschutz, brandschutz@gvz.ch